

**Landgericht Berlin II**

Az.: 87 T 288/25

502 XVII 309/24 AG Wedding



**Beschluss**

In dem Bertreuervergütungsverfahren bezüglich

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Betroffener -

Weitere Beteiligte:

1)

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Betreuer und Beschwerdeführer -

2) **Bezirksrevisor/in bei dem Kammergericht**, durch Fach

- Bezirksrevisor -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 87 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

[REDACTED] die Richterin [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 18.09.2025

beschlossen:

Auf die Beschwerde des weiteren Beteiligten zu 1) wird der Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 20.06.2025 (Rechtspflegerin), Az. 502 XVII 309/24, abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Dem weiteren Beteiligten zu 1) wird für seine zukünftige Tätigkeit ab dem 05.05.2025

a)

eine Vergütung für jeweils drei Monate in Höhe von je ( $3 \times 78,00 \text{ €} =$ ) 234,00 €, erstmals fällig am 05.08.2025, letztmalig fällig am 05.11.2025,

b)

einmalig eine Vergütung für drei Monate in Höhe von ( $2 \times 78,00 \text{ €} + 98,00 \text{ €} =$ ) 254,00 €, fällig am 05.02.2026,

c)

eine Vergütung für jeweils drei Monate in Höhe von ( $3 \times 98,00 \text{ €} =$ ) 294,00 €, erstmalig fällig am 05.05.2026, letztmalig fällig am 05.08.2027 sowie

d)

eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gemäß §§ 1, 3 BetrInASG i.V.m. § 15 VBVG für jeweils drei Monate in Höhe von je ( $3 \times 7,50 \text{ €} =$ ) 22,50 €, erstmals fällig am 05.08.2025, letztmalig fällig am 05.11.2025,

e)

einmalig eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gemäß §§ 1, 3 BetrInASG i.V.m. § 15 VBVG für zwei Monate in Höhe von ( $2 \times 7,50 \text{ €} =$ ) 15,00 €, fällig am 05.02.2026,

insgesamt für 24 Monate, gegen die Landeskasse festgesetzt.

## Gründe:

I.

Der weitere Beteiligte zu 1) wendet sich gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Dauervergütung.

Für den Betroffenen wurde im Jahr 2010 eine Betreuung eingerichtet, welche zuletzt mit Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 10.06.2020 (Bl. 180 ff. Bd. III d.A.) bei einer Überprüfungsfrist bis spätestens zum 09.06.2027 verlängert wurde. Nach mehreren Betreuerwechseln wurde mit sofort wirksamen Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 03.02.2025 (Bl. 165 ff. Bd. IV d.A.), welcher am 04.02.2025 der Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntgabe übergeben wurde, bei unveränderter Überprüfungsfrist der weitere Beteiligte zu 1)

zum neuen Betreuer des Betroffenen bestellt. Das Amtsgericht bestimmte in diesem Beschluss außerdem, dass der weitere Beteiligte zu 1) als beruflicher Betreuer tätig sein sollte.

Der Betroffene ist mittellos und lebt in der im Rubrum der vorliegenden Entscheidung näher angeführten Einrichtung des Maßregelvollzugs. Mit Schreiben vom 05.05.2025 (Bl. 205 f. Bd. IV d.A.) stellte der weitere Beteiligte zu 1) einen Vergütungsantrag für den Zeitraum vom 05.02.2025 bis 04.05.2025. Mit Schreiben vom ebenfalls 05.05.2025 (Bl. 208 ff. Bd. IV d.A.) hat der weitere Beteiligte zu 1) - unter Beifügung einer Berechnungsübersicht und unter Hinweis darauf, dass auf Grundlage des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetzes 2025 - KostBRÄG 2025 vom 07.04.2025 (BGBl. I Nr. 109) (im Folgenden: KostBRÄG 2025) rechtssicher auch die Vergütung ab dem Kalenderjahr 2026 festgesetzt werden könne - beantragt, für die kommenden Quartale eine Dauervergütung nach § 15 Abs. 2 VBVG festzusetzen. Mit Beschluss vom 20.06.2025 (Bl. 230 ff. Bd. IV d.A.) hat das Amtsgericht (Rechtspflegerin) diesen Antrag auf Dauervergütung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Festsetzung einer Dauervergütung im Ermessen des Gerichts liege und der weitere Beteiligte zu 1) keinen Anspruch auf die Bewilligung einer Dauervergütung habe. Die Überwachung der fristgerechten Auszahlung bedeute einen erheblichen Mehraufwand. Aufgrund einer ergangenen „Entscheidung hinsichtlich des Schadensersatzes und der Verzugszinsen“ könne durch das Betreuungsgericht nicht gewährleistet werden, dass dem weiteren Beteiligten zu 1) die ihm zustehende Vergütung so ausgezahlt werde, dass für die Landeskasse kein Schaden entstehe.

Der weitere Beteiligte zu 1) wendet sich gegen den - ihm am 23.06.2025 förmlich zugestellten (Bl. 237 Bd. IV d.A.) - Beschluss vom 20.06.2025 mit seiner Beschwerde vom 04.07.2025 (Bl. 239 ff. Bd. IV d.A.), welche am selben Tag beim Amtsgericht eingegangen ist. Zur Begründung seiner Beschwerde führt er unter anderem aus, ihm stehe ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung zu, die pauschale Ablehnung ohne Einzelfallprüfung stelle einen Ermessensnichtgebrauch dar. Ferner stütze sich die Ablehnung allein auf verwaltungsinterne Risiken („Mehraufwand“, „Schaden für die Landeskasse“), ignoriere aber den ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers, dass die Dauervergütung auch zur Entlastung und Arbeitserleichterung des Betreuers eingeführt worden sei. Des Weiteren sei die Argumentation betreffend die Landeskasse nicht neutral, sondern mache die Rechtspflegerin faktisch zur Interessenvertreterin der Landeskasse. Dies widerspräche dem Grundsatz der objektiven Amtsführung und dem Justizgewährungsanspruch. Zudem werde er als Berufsbetreuer gegenüber anderen Berufsgruppen benachteiligt, denen im Falle einer verspäteten Vergütung gesetzliche Schadensersatzansprüche zuständen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 21.07.2025 (Bl. 246 f. Bd. IV d.A.) aus den in der angefochtenen Entscheidung genannten Gründen nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Berlin II zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Das als Beschwerde (§ 58 Abs. 1 FamFG) statthafte Rechtsmittel des weiteren Beteiligten zu 1) ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht (§§ 64, 63 Abs. 1, 14 Abs. 2 FamFG) beim Amtsgericht Wedding eingelebt worden. Der nach § 61 Abs. 1 FamFG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 600,00 € ist erreicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist derjenige Teil der Beschwerde, dessen Beseitigung mit der Beschwerde erstrebt wird (BGH, Beschluss vom 29.01.2014 – XII ZB 555/12, NJW-RR 2014, 833 Rn. 7). Im Falle der Zurückweisung eines Vergütungsantrags kommt es auf die mit der Zurückweisung verbundene Beschwerde des Antragstellers an, die mit dessen Interesse an einer antragsgemäß erlassenen Entscheidung (hier: Festsetzung der Vergütung für künftige Zeiträume) übereinstimmt (sog. Abänderungsinteresse). Danach ist ein jedenfalls 600,00 € übersteigendes Interesse des weiteren Beteiligten zu 1) gegeben, wobei offenbleiben kann, ob sich dieses Interesse nach dem Wert einer Jahresvergütung oder nach dem Wert der als Dauervergütung angestrebten Gesamtvergütung, die innerhalb des bis zum Ablauf der Prüfungsfrist nach § 292 Abs. 2 Satz 3 FamFG geltenden Zeitraums fällig werden würde, bemisst. Denn in beiden Fällen wäre der nach § 61 Abs. 1 FamFG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 600,00 € erreicht. Denn der weitere Beteiligte zu 1) strebt eine Dauervergütungsfestsetzung für einen maximal möglichen Zeitraum an, der im Hinblick auf die festzusetzende Überprüfungsfrist des § 292 Abs. 2 Satz 3 FamFG, welche zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit zwei Jahren zu veranschlagen ist. Bereits mit den Vergütungen betreffend die Abrechnungsmonate bis zum Endes des Jahres 2025 in Höhe von insgesamt (8 x 78,00 € =) 624,00 € ist jedoch der vorgenannte Betrag von 600,00 € überschritten.

Auch in der Sache hat die Beschwerde in vollem Umfang Erfolg.

Mit der Beschwerde wird gerügt, dass durch das Amtsgericht das Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden sei, indem mit dieser eingewandt wird, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 VBVG vorlägen und die vom Amtsgericht angeführten Argumente betreffend die Umsetzung einer

fristgerechten Auszahlung der Vergütung als unbeachtlich zu werten seien. Dieses Beschwerdevorbringen ist als zutreffend zu werten.

Nach § 292 Abs. 2 Satz 1 FamFG kann das Gericht eine nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 FamFG zu bewilligende Vergütung auf Antrag des Betreuers auch für zukünftige Zeiträume durch Beschluss festsetzen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 VBVG vorliegen. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 VBVG räumt den Gerichten bei der Festsetzung der Vergütung für künftige Zeiträume ein Ermessen ein. Der mit dem konkreten Fall befasste Rechtspfleger darf seine Entscheidung allerdings nicht nach freiem Belieben oder auf der Grundlage sachfremder Erwägungen treffen, sondern hat sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Entscheidungen des Rechtspflegers sind Teil der Rechtspflege, auch wenn sie zur öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG gehören (BGH, Beschluss vom 10.12.2009 – V ZB 111/09, BeckRS 2010, 347 Rn. 17). Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert demjenigen Rechtsschutz, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Den Gründen des angefochtenen Beschlusses und der Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts lässt sich aber nicht entnehmen, dass die Rechtspflegerin das ihr eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hätte. Vielmehr ist das Handeln des Amtsgerichts als ermessensfehlerhaft zu werten. Denn die Ausführungen in den beiden Entscheidungen sind nicht geeignet, diese zu tragen.

Im Rahmen des nach § 15 Abs. 2 VBVG eröffneten Ermessens sind die in § 15 Abs. 2 VBVG genannten Voraussetzungen zu prüfen. Insbesondere ist den Fragen nachzugehen, ob der voraussichtliche Vergütungsschuldner (Landeskasse oder Betroffener) feststeht und die begründete Erwartung besteht, dass hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien für die Höhe der Dauervergütung keine Änderungen eintreten werden. Bei einem entsprechenden Antrag des beruflichen Betreuers oder des Betreuungsvereins kann das Gericht entscheiden, ob es von der Möglichkeit einer in die Zukunft gerichteten Dauervergütung Gebrauch macht. Ihm soll gerade bei Unsicherheiten im Hinblick auf die Prognoseentscheidung, die Zuverlässigkeit des Betreuers oder die Zweckmäßigkeit der Anwendung des Verfahrens im eigenen Arbeitsbereich ein Ermessensspielraum bleiben (BT-Drucks. 19/24445, 336).

Vorliegend sind unter Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien keine Umstände ersichtlich, welche geeignet wären, gegenüber dem weiteren Beteiligten zu 1) die Versagung der von ihm beantragten Dauervergütung zu rechtfertigen. Die Prognoseentscheidung der für die Vergütung

maßgeblichen Kriterien des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 VBVG, insbesondere des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betreuten in einer stationären Einrichtung und seines als mittellos einzustufenden Vermögensstatus, ist gleichbleibend. Zweifel an der Zuverlässigkeit des weiteren Beteiligten zu 1) bestehen nicht.

Soweit das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung und in seiner Nichtabhilfeentscheidung zur Begründung ausführt, dass die Überwachung der fristgerechten Auszahlung einen erheblichen Mehraufwand bedeute und hinsichtlich Schadensersatz und Verzugszinsen Schaden von der Landeskasse abzuwenden sei, sind diese Umstände als rechtlich unerheblich zu werten und ist die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung damit ermessensfehlerhaft. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 die Möglichkeit eingeführt, dass das Betreuungsgericht aus Gründen der Verfahrenseffizienz eine dem beruflichen Betreuer oder dem Betreuungsverein nach dem VBVG zu bewilligende Vergütung auch für künftige Zeiträume festsetzen kann (BT-Drs. 19/24445, 336). Dieser Gesetzeszweck darf nicht durch eine unzureichende Handhabung der Organisation von automatisierten Zahlungsabläufen abgeschnitten werden. Gleiches gilt dann auch für eine gegebenenfalls bestehende rechtliche Möglichkeit, dass der berufliche Betreuer sodann einen Verzugsschaden geltend machen kann.

Hinsichtlich des Antrags des weiteren Beteiligten zu 1) betreffend eine Dauervergütung für die Abrechnungsmonate ab dem Jahr 2026 ist keine von den vorstehenden Ausführungen abweichende rechtliche Würdigung gerechtfertigt. Insbesondere stellen die hiernach für die Bewilligung einer Dauervergütung maßgeblichen Regelungen der §§ 292 Abs. 2 FamFG, 14 Abs. 2 VBVG in der hier maßgeblichen, ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung - Art. 13 Abs. 1 des KostBRÄG 2025 - (im Folgenden: FamFG n.F. bzw. VBVG n.F.) keine strengeren Voraussetzungen auf als vorstehend angeführt.

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung beruht diese für die Abrechnungsmonate im Jahr 2025 mit monatlich 78,00 € auf Nr. B5.1.1 der Vergütungstabelle B gemäß der Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG. Für die Abrechnungsmonate ab dem Jahr 2026 beruht diese mit monatlich 98,00 € auf Nr. 1.2.1.2 der Vergütungsstufe 1 gemäß der Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG n.F. Die Inflationsausgleich-Sonderzahlung gemäß dem

Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz - BetrInASG vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 391) in Höhe von monatlich 7,50 € ist gemäß § 2 Abs. 2 BetrInASG begrenzt auf die Monate der Betreuung, die in den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 fallen.

Anlass für die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht (§ 81 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FamFG nicht vorliegen.

[REDACTED]  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

[REDACTED]  
Richterin

[REDACTED]  
Richterin  
am Landgericht

**Landgericht Berlin II**  
**87 T 288/25**

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 18.09.2025.

[REDACTED], JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 18.09.2025

[REDACTED] JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle